

Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten

- Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung - Ergänzung

- Bericht



Auftraggeber



Heinrich Hamprecht
Kraftverkehr u. Spedition e. Kfm

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

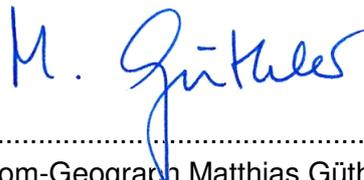
Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten

•
Faunistische Untersuchungen mit spezieller
artenschutzrechtlicher Prüfung - Ergänzung

•
Bericht

Bearbeitung:
M.Sc. Geoökol. Franz Dreier
M.Sc. Geoökol. Alexander Saurer
B.Sc. Biologie Lisa Koch

verfasst: Ludwigsburg, 30.07.2021
ergänzt: Ludwigsburg, 10.05.2022



.....
Diplom-Geograph Matthias Gütler
Planbar Gütler GmbH

Auftraggeber



Heinrich Hamprecht
Kraftverkehr u. Spedition e. Kfm

Neufelser Straße 33 • 74653 Künzelsau-Kemmeten

Fon: 07940/9192-0 • E-Mail: kontakt@hamprecht-spedition.de
Internet: www.hamprecht-spedition.de

Auftragnehmer



Planbar Gütler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de • Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Rechtliche Grundlage.....	4
1.4	Beschreibung des Vorhabens	5
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
2	Methodik	8
3	Wirkungen des Vorhabens	10
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit	12
4.1	Habitatstrukturen.....	12
4.2	Reptilien.....	15
4.3	Vögel	15
4.4	Schmetterlinge	17
4.5	Fledermäuse	18
4.6	Sonstige Tiergruppen sowie Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	19
5	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	20
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	20
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	21
5.3	Hinweise und Empfehlungen.....	21
6	Gutachterliches Fazit	23
7	Literatur	25
8	Formblätter	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des aktuellen Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“, Künzelsau-Kemmeten.....	5
Abbildung 2:	Lage des Untersuchungsgebiets im Westen des Stadtteils Kemmeten der Stadt Künzelsau.....	6
Abbildung 3:	Lage und Abgrenzung des ursprünglichen Vorhabensbereichs des Bauvorhabens „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten, des aktuellen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“ sowie des Untersuchungsgebiets für die ergänzende Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gehölzen, Gebäuden, flächenhafter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume im Rahmen der Ergänzung und Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	7
Abbildung 4:	Habitatbäume Nr. 1 und 2 im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets.	13
Abbildung 5:	Blick von Norden auf das Wohngebäude der Neufelser Straße 35, die Schadstellen an der Verkleidung bieten geeignete Einflugöffnungen für gebäudebewohnende Fledermäuse.....	13
Abbildung 6:	Einflugöffnungen in das Wohngebäude der Neufelser Straße 35 in Form von offenen Fenstern und Schäden am Dachtrauf als geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vögel und gebäudebewohnende Fledermäuse.....	14
Abbildung 7:	Südwestlicher Böschungsbereich und brachliegender Bereich der Abstellfläche.	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen.....	8
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....	10

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Habitatstrukturerfassung.....	Anhang
----------	---	--------

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Heinrich Hamprecht Kraftverkehr u. Spedition e. Kfm. beabsichtigt den Neubau einer Produktions- und Logistikhalle an ihrem Standort in Künzelsau, Stadtteil (Kemmeten). In diesem Zusammenhang ist die Erweiterung des Bebauungsplans „Spedition Heinrich Hamprecht“ erforderlich. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens erfolgen Eingriffe in (ruderales) Gras-/Krautfluren, (teil-)versiegelte Flächen sowie Einzelbäume.

Im Rahmen einer im Jahr 2016 erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Spedition Heinrich Hamprecht“ wurden zwischen März und Juni 2015 explizite Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans insbesondere Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie die Schmetterlingsart Großer Feuerfalter verbunden sein können (vgl. ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG, DIPL.-GEOGR. MATTHIAS GÜTHLER 2016).

Da faunistische Daten in der Regel jedoch nach spätestens 5 Jahren als veraltet gelten, wurden im Weiteren – nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachbereich Umwelt – [zwischen Juni und Juli 2021 explizite Erfassungen der Tiergruppe Reptilien und des Großen Feuerfalters sowie eine Erfassung geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume aller artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten innerhalb des damaligen Untersuchungsgebiets durchgeführt und darauf aufbauend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.](#)

[Aufgrund eines inzwischen eröffneten Bebauungsplanverfahrens ist eine Ergänzung und Aktualisierung der bereits erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen auch die artenschutzrechtlichen Belange der östlichen und nördlichen Teilbereiche des Geltungsbereichs überprüft werden.](#)

[Die im Jahr 2021 gewonnenen faunistischen Untersuchungsergebnisse bezüglich der Tiergruppe Reptilien sowie der Schmetterlingsarten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer sind als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung der Teilbereiche des Geltungsbereichs ausreichend. Demzufolge erachten wir für den Geltungsbereich lediglich eine Erfassung der geeigneten Habitatstrukturen an Gehölzen und Gebäuden sowie flächenhafter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange als ausreichend.](#)

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern das Vorhaben Zugriffsverbote berührt, ist die Planung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Art und Umfang der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen werden innerhalb des zu erstellenden Gutachtens definiert.

Die Firma Heinrich Hamprecht Kraftverkehr u. Spedition e. Kfm. hat die Planbar Gühler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebungen:
 - Eigene Erhebungen zwischen April und Juni 2021 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2010, 2013)
 - Grundlagen der FFH-Arten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2018a, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2008)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Reptilien und Amphibien (LAUFER et al. 2007)
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) 2009)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE) 1992)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“ befindet sich am westlichen Rand des Stadtteils Kemmeten der Stadt Künzelsau (vgl. Abbildung 2, roter Kreis).

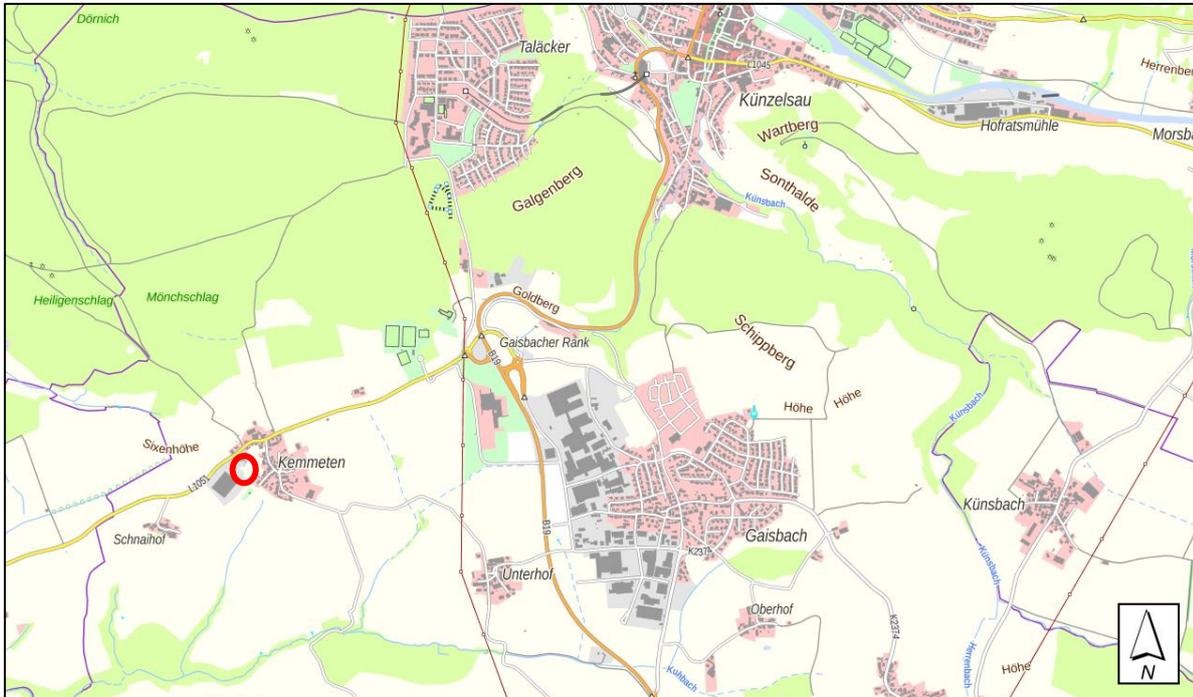


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets im Westen des Stadtteils Kemmeten der Stadt Künzelsau (rote Ellipse).
Grundlage: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Das Untersuchungsgebiet umfasst (teil-)versiegelte Flächen, Böschungsbereiche (süd-, west- und ostexponiert) mit ruderaler Gras- und Krautvegetation und dünnstämmigen Gehölzen sowie eine kleine Wiesenfläche und zwei Einzelbäume im Osten. **Im erweiterten Untersuchungsgebiet befinden sich zudem weitere Gehölze und (teil-)versiegelte Wege- und Stellplatzflächen, ein Teil des Wohngebäudes der Neufelser Straße 35 sowie ein Regenrückhaltebecken.**

In direktem Umfeld finden sich neben den Firmengebäuden und Parkplatzflächen der Spedition Hamprecht, ein Regenrückhaltebecken, Siedlungsflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen.

Großräumig betrachtet ist das Untersuchungsgebiet in einer vor allem ackerbaulich genutzten Landschaft eingebettet. Im Norden schließt sich ein großflächiges Waldgebiet an während im Süden Auwaldstreifen die landwirtschaftlichen Flächen ergänzen.

Das Untersuchungsgebiet für die faunistischen Erfassungen der Tiergruppe Reptilien und des Großen Feuerfalters entspricht dem Vorhabensbereich des Bauvorhabens „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung).

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ergänzende Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gehölzen, Gebäuden, flächenhafter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume im Rahmen der Ergänzung und Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.07.2021 umfasst den nördlichen und östlichen Teil

des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“ (vgl. Abbildung 3, gelb gestrichelte Abgrenzung) und ist Abbildung 3 (blau gestrichelte Abgrenzung) zu entnehmen.

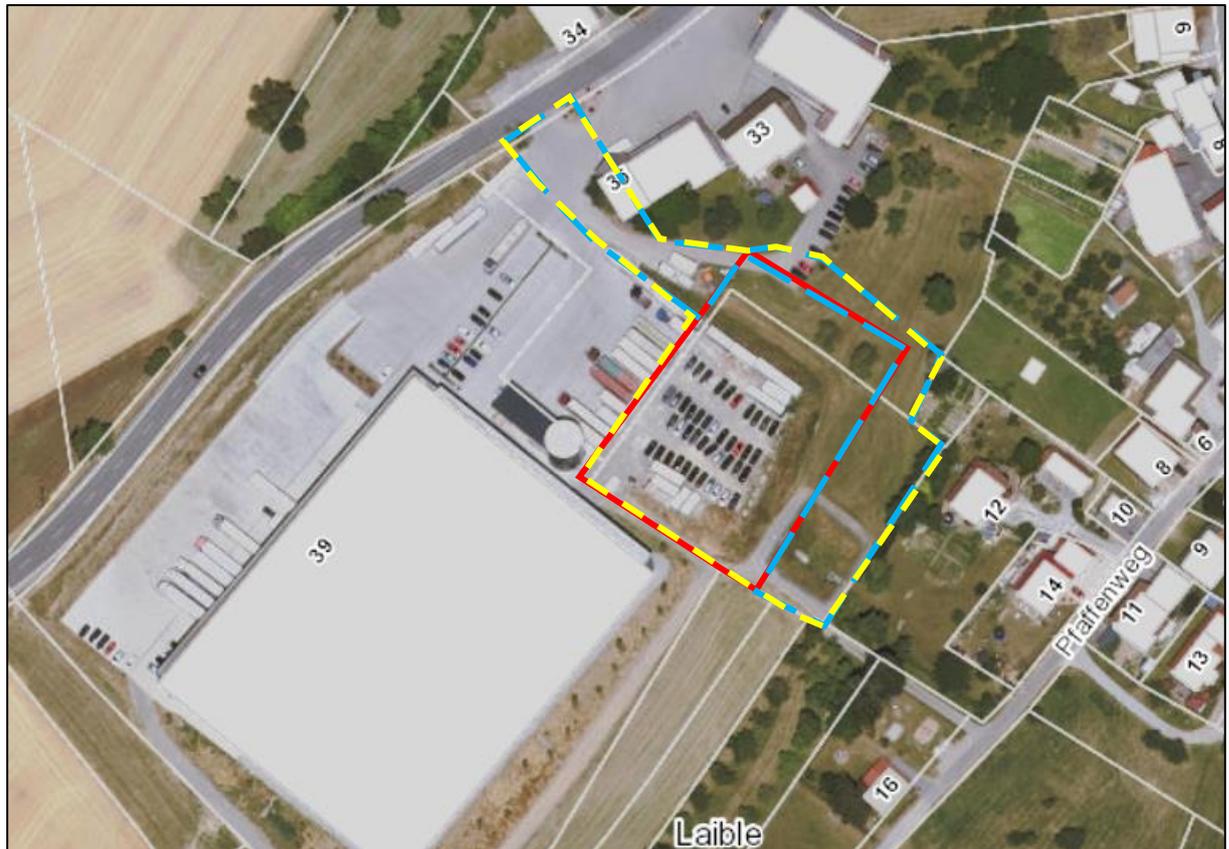


Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des ursprünglichen Vorhabensbereichs des Bauvorhabens „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten (rote Abgrenzung), des aktuellen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“ (gelb gestrichelte Abgrenzung) sowie des Untersuchungsgebiets für die ergänzende Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gehölzen, Gebäuden, flächenhafter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume im Rahmen der Ergänzung und Aktualisierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (blau gestrichelte Abgrenzung).

2 METHODIK

Im Zeitraum April bis Juli 2021 wurden Erfassungen der Tiergruppe Reptilien und des Großen Feuerfalters sowie eine Erfassung entsprechend geeigneter Habitatstrukturen und Lebensräume im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Habitatstrukturen

Am 19.07.2021 wurden vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte sowohl unter Verwendung eines Fernglases auch als mittels eines Videoendoskops.

Am 10.06.2021 wurden flächenhafte Habitatstrukturen, die insbesondere für das Vorkommen der Tiergruppen Reptilien und Schmetterlinge von Bedeutung sind, aufgenommen.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte mittels Sichtbeobachtung. Hierzu wurden bei 4 Begehungen zwischen Juni und Juli 2021 die für die Tiergruppe relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Die Begehungen fanden teils während der vormittäglichen Aufwärmphase teils am späteren Nachmittag statt. Dadurch wurden die potenziellen Habitate in unterschiedlichen Besonnungssituationen erfasst und die für den Tages- und Jahresverlauf typischen Aktivitätsmuster der Arten berücksichtigt. Am ersten Begehungstermin wurden fünf künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teilkummert) im Bereich potenzieller Reptilienhabitate ausgebracht (siehe Karte 1). Diese künstlichen Verstecke wurden bei den drei folgenden Erfassungsterminen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft. Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien erfolgte anhand des Methodenstandards von LAUFER et al. (2007) und LAUFER (2014) sowie von HACHTEL et al. (2009).

Schmetterlinge

Die Erfassung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) erfolgte mittels Absuchens der Futterpflanzen (*Rumex spec.*) auf Eier und Raupen sowie durch Zufallsbeobachtungen adulter Tiere.

Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum	Uhrzeit	Witterung
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen	10.06.2021 19.07.2021		heiter – wolzig, 22°C, 1 Bft heiter – wolzig, 22 °C
Erfassung der Tiergruppe Reptilien	10.06.2021 23.06.2021 02.07.2021 12.07.2021	9:45 – 11:00 10:45 – 12:15 14:30 – 15:45 14:30 – 15:30	heiter – wolzig, 22°C, 1 Bft heiter, 21 °C, 1 Bft heiter, 20 °C, 2 Bft wolzig – bewölkt, 24 °C, 2 Bft
Erfassung des Großen Feuerfalters	12.07.2021	11:00 – 14:30	wolzig, 25 °C, 1 – 2 Bft

Die im Jahr 2021 gewonnenen faunistischen Untersuchungsergebnisse bezüglich der Tiergruppe Reptilien und des Großen Feuerfalters sind als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des erweiterten Untersuchungsgebiets ausreichend.

Demzufolge wurde am 27.04.2022 lediglich für das erweiterte Untersuchungsgebiet eine zusätzliche Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gehölzen (unter Verwendung eines Videoendoskops) und Gebäuden (Außenbereich) sowie flächenhafter Habitatstrukturen und Lebensräume durchgeführt.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeld-freimachung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwicklungsstadien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
Potenzielle Gefährdung durch Austritt umwelt-gefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten
Vorrübergehende Inanspruchnahme un bebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Akustische und visuelle Störreize durch Nutzung der Flächen, erhöhte Emissionen/Immissionen (Staub, Schadstoffe)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Flucht- und Meidereaktionen

Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Die geplante Umsetzung des Bebauungsplans stellt eine neue Nutzungsweise des Geltungsbereichs dar. Demzufolge sind durch das Vorhaben neue bzw. zusätzliche erhebliche betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten.
--	--

4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND BETROFFENHEIT

4.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet weist mit Böschungsbereichen mit ruderaler Gras- und Krautvegetation mit einzelnen Gebüschs sowie (teil-)versiegelten Flächen und einem kleinen Wiesenstück mit zwei Einzelbäumen vor allem relevante Habitatstrukturen für die Tiergruppe Reptilien und Schmetterlinge sowie ein geringes Potential für Vögel auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für alle relevanten Tiergruppen überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Flugkorridor, Leitlinie, Rastplatz etc. genutzt werden können.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäume wurden hinsichtlich ihrer Habitateignung für höhlenbrütende Vögel, baumbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende Käfer untersucht. Es wurden insgesamt zwei Habitatbäume erfasst (vgl. Tabelle 3, Karte 1 und Abbildung 4). Sie weisen geeignete Strukturen mit einem Potential für kleine höhlenbrütende Vogelarten auf (vgl. Tabelle 3). Eine Eignung der Habitatbäume für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferarten konnte aufgrund der zu geringen Dimension sowie fehlender Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden. Alle anderen Gehölze weisen zu geringe Dimensionen (Stammdurchmesser) für eine Eignung als Habitatbäume jeglicher artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen auf. [Im Rahmen der ergänzenden Untersuchung im April 2022 konnte insgesamt ein weiterer Habitatbaum im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt werden, welcher Stammhöhlen aufweist, welche von höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können \(vgl. Tabelle 3\). Für holzbewohnende Käfer stellt der Habitatbaum Nr. 3 keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die vorhandenen Grünflächen stellen nur ein minderwertiges Nahrungshabitat für Vögel dar.](#)

Tabelle 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Baum Nr.	Baumart	BHD [cm]	Habitatstruktur / Hinweise auf Bewohner	geeignet für
1	Apfel	45	zwei kleine Astlöcher in ca. 10 cm dünnen Seitenästen, Ø ca. 2 cm, Höhe ca. 3 m	hV
2	Apfel	40	ein kleines Astloch in ca. 15 cm dünnem Seitenast, Ø ca. 2 cm, Höhe ca. 3 m	hV
3	Walnuss	45	drei Stammhöhlen, davon zwei mit Ø ca. 20x10 cm & Tiefe 10-15 cm, dritte mit Ø ca. 56 cm & Tiefe 5-10 cm	hV

Eignung

hV höhlenbrütende Vögel



Abbildung 4: Habitatbäume Nr. 1 und 2 im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets.

Habitatstrukturen an Gebäuden

Das Wohngebäude der Neufelser Straße 35 bietet geeignete Habitatstrukturen für gebäudebrütende Vögel und gebäudebewohnende Fledermäuse in Form von Schadstellen an der Fassadenverkleidung (vgl. Abbildung 5) und Schäden an Dachtrauf (vgl. Abbildung 6, rechtes Bild). Des Weiteren bieten beschädigte Fenster geeignete Zugangsmöglichkeiten in den Innenbereich des Gebäudes vgl. Abbildung 6, linkes Bild).

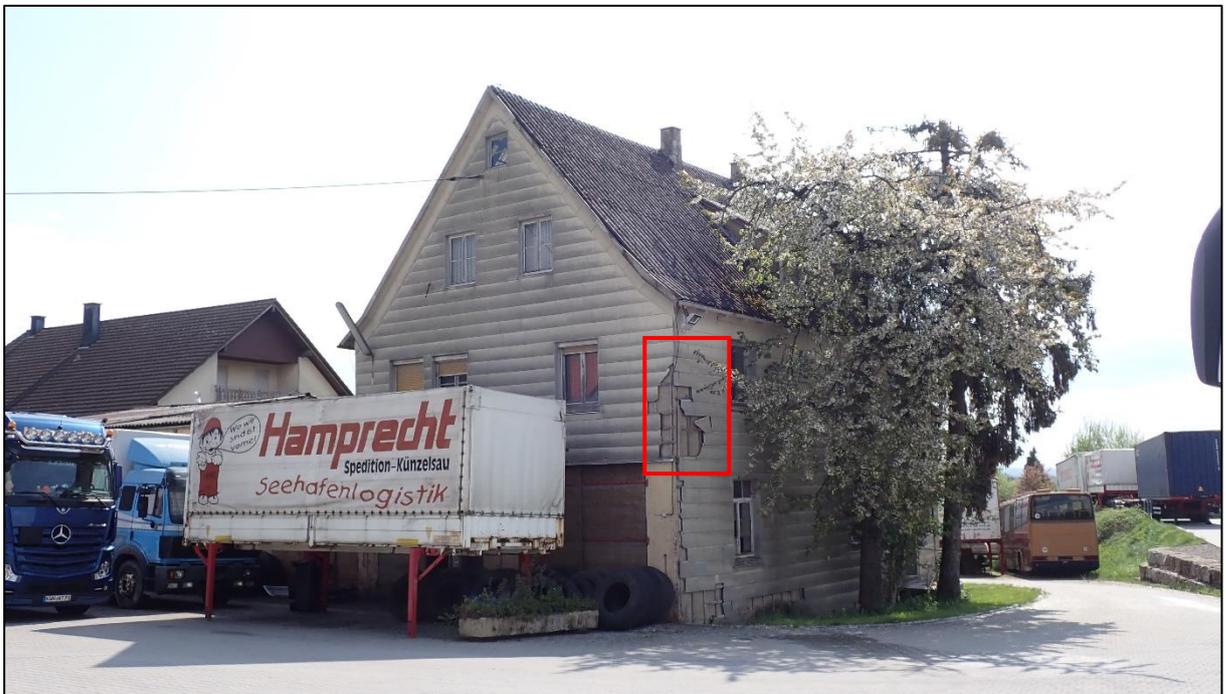


Abbildung 5: Blick von Norden auf das Wohngebäude der Neufelser Straße 35, die Schadstellen an der Verkleidung bieten geeignete Einflugöffnungen für gebäudebewohnende Fledermäuse (rote Markierung).



Abbildung 6: Einflugöffnungen in das Wohngebäude der Neufelser Straße 35 in Form von offenen Fenstern (linkes Bild) und Schäden am Dachtrauf als geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vögel und gebäudebewohnende Fledermäuse (rechtes Bild).

Flächenhafte Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet mehrere kleinräumige Bereiche mit einem guten Potenzial als Lebensraum für Reptilien. Diese liegen vor allem in den west-, süd- und ostexponierten Böschungsbereichen um die Parkplatz- bzw. Abstellfläche. Diese Bereiche sind durch hohe, teils lockere Gras- und Krautvegetation sowie einige kleinere Gebüsche und Säugerbauten geprägt, so dass sowohl Jagdhabitat und Versteckmöglichkeiten für Reptilien zur Verfügung stehen (vgl. Abbildung 4, links). Durch die starke Hangneigung sind vor allem auf der südexponierten Böschung besonnte Bodenbereiche zur Eiablage und als Sonnenplätze vorhanden. Der Boden ist in vielen Bereichen grabfähig und somit zur Eiablage geeignet. Des Weiteren stellen auch einige brachliegenden und somit durch aufkommende lockere Krautvegetation geprägte Randbereiche der Abstellfläche ein geringes Potential für Reptilien dar (vgl. Abbildung 4, rechts).



Abbildung 7: Südwestlicher Böschungsbereich (linkes Bild) und brachliegender Bereich der Abstellfläche (rechtes Bild).

Die Böschungsbereiche, brachliegenden Bereiche der Abstellfläche **sowie das Regenrückhaltebecken im südlichen Teil des erweiterten Untersuchungsgebiets** weisen zudem relativ große Bestände an nicht-saurem Ampfer (*Rumex crispus* und *Rumex obtusifolius*) auf, der als Futterpflanze der Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dient, sowie an Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*,

Epilobium hirsutum und Einzelpflanzen von *Epilobium parviflorum*), die von den Raupen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) als Futterpflanze genutzt werden. Da vorjährige vertrocknete Ampferpflanzen auf eine unregelmäßige Mahd hindeuten sowie Nektarpflanzen als Nahrungshabitat für adulte Falter vorhanden sind, ist von einem guten Potential für die beiden Schmetterlingsarten auszugehen.

Betroffenheit

Insofern es zu einer [Umsetzung des Bebauungsplans](#) kommt, sind maßgeblich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppe Reptilien sowie des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers betroffen. Sollten die beiden Gehölze im Untersuchungsgebiet gefällt oder gerodet werden, sind ggf. freibrütende und höhlenbrütende Vogelarten von diesem Eingriff betroffen. [Kommt es zu Eingriffen in das Wohngebäude, können ggf. gebäudebrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermäuse beeinträchtigt werden.](#) Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten verschiedener Vogelarten kommen.

4.2 Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen wurden keine Reptilienarten festgestellt. Obwohl sich geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet befinden, werden diese von Reptilien nicht besiedelt und ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten ist somit als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Tiergruppe Reptilien endet an dieser Stelle. Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen sind somit nicht notwendig.

4.3 Vögel

Die Tiergruppe Vögel wurde im Rahmen der im Jahr 2015 erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Spedition Heinrich Hamprecht“, Stadt Künzelsau (vgl. ÖKOLOGIE • PLANUNG • FORSCHUNG, DIPL.-GEOGR. MATTHIAS GÜTHLER 2015) erfasst. Aufgrund der unveränderten Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet sind keine Veränderungen des Artenspektrums der Tiergruppe Vögel zu erwarten. Aus diesem Grund wurde zunächst auf die explizite Erfassung der Tiergruppe Vögel im Rahmen des damaligen Bauvorhabens „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten verzichtet. Stattdessen werden die Ergebnisse der Erfassung der Tiergruppe Vögel aus dem Jahr 2015 als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum [aktuellen Bebauungsplan „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau herangezogen.](#)

Bei der Erfassung der Brutvögel im Jahr 2015 konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 23 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle). Für zwei dieser Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Für weitere 17 der nachgewiesenen 23 Vogelarten liegt aufgrund ihrer Verhaltensweisen der Brutverdacht ohne direkten Brutnachweis vor. Diese beiden Kategorien werden im Weiteren in der Kategorie „Brutvögel“ zusammengefasst (siehe Tabelle). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (sechs Arten) zugeordnet. Ebenso wurden zu dieser Gruppe Arten gezählt, die ihr Revierzentrum außerhalb des Untersuchungsgebiets haben, jedoch Teile des Gebiets als essenzielles Teilhabitat nutzen. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (eine Art), Durchzügler (zwei Arten) oder Nahrungsgast (zwei Arten) aufgenommen.

Tabelle 4: Summe der Beobachtungen der im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung im Jahr 2015 nachgewiesenen Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ex. B1	Ex. B2	Ex. B3	Ex. Σ Beob.	Rev.	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	4	3	10	1	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	0	4	6	1	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	0	0	2	0	D
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	3	2	6	1	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	0	0	1	0	D
Elster	<i>Pica pica</i>	1	2	2	5	1	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5	4	6	15	2	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	10	9	22	1	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3	2	3	8	2	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	0	0	1	1	0	Ü
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	0	1	0	1	0	pB
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	0	0	1	0	pB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	5	4	10	1	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	6	0	1	7	0	pB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	7	5	2	14	2	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	1	0	2	0	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	4	0	1	5	0	pB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	1	2	4	2	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	3	2	7	12	1	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	2	2	7	1	B
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2	0	0	2	0	pB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	6	8	4	18	1	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	0	0	1	1	0	pB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	0	2	2	4	0	Ng

Ex. B 1-3 Exemplare pro Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Ex. Σ Beob. Summe beobachteter Exemplare

Summe der beobachteten Individuen einer Art

Rev. Anzahl der Brutreviere je Art**Status**

- B Brutvogel
- pB potenzieller Brutvogel, Brutvogel ohne Revierzentrum im Untersuchungsgebiet
- Ng Nahrungsgast
- Ü Überflieger
- D Durchzügler

Der Graureiher konnte im Rahmen der Vogelerfassungen im Jahr 2015 nur überfliegend beobachtet werden. Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Art dar. Eine Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, da sich im unmittelbaren Umfeld zum Geltungsbereich jedoch ähnliche Habitatstrukturen mit Streuobstbeständen, Acker- und Grünlandflächen anschließen, ist von keiner erheblichen Betroffenheit für die Art durch die geplanten Baumaßnahmen auszugehen. Der Graureiher wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

Turmfalke und Mäusebussard nutzten die untersuchte Fläche im Jahr 2015 zur Jagd. Insbesondere die Offenlandbereiche (Äcker und Grünland) stellen ein gutes Jagdgebiet für

die Arten dar. Die umliegenden Obstbaumbestände werden von den Arten als Sitzwarten genutzt. Der Eingriffsbereich ist Teil des Jagdhabitats der beiden Arten, aufgrund seiner relativ geringen Größe und der angrenzenden Habitatstrukturen im Umfeld wird es jedoch nicht als essentiell eingestuft. Eine erhebliche Betroffenheit durch die Überbauung der betroffenen Fläche ist für Turmfalke und Mäusebussard folglich nicht gegeben und sie werden nicht weiter überprüft.

Als Durchzügler konnten Bluthänfling und Dorngrasmücke im Gebiet festgestellt werden. Das Gebiet stellt jedoch kein essentielles Rastgebiet für die Arten dar. Zudem schließen sich im unmittelbaren Umfeld zum Geltungsbereich ähnliche Biotoptypen an. Eine erhebliche Betroffenheit für die zwei im Gebiet erfassten durchziehenden Vogelarten ist folglich nicht gegeben und sie werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht näher betrachtet.

Für die im Offenland bzw. Halboffenland bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Schafstelze und Goldammer sind im Geltungsbereich keine potentiellen Bruthabitate mit ausreichend offenen Strukturen und ausreichend Abstand zu Gebäuden vorhanden. Aufgrund der Gewerbehallen der Spedition Hamprecht ist weiterhin davon auszugehen, dass auch die weitere Umgebung des Geltungsbereichs gemieden wird und folglich ist eine Störung dieser Vogelarten nicht gegeben. Somit werden die Vogelarten Feldlerche, Schafstelze und Goldammer im Weiteren nicht näher betrachtet.

Eine erhebliche Betroffenheit der im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel und potenziellen Brutvögel der Gilden Freibrüter, Höhlenbrüter und Gebäudebrüter durch die geplanten Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Die Betroffenheit der Brutvögel durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Die Formblätter befinden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.4 Schmetterlinge

Die Bestände an nicht-saurem Ampfer bieten aufgrund der Menge, der unregelmäßigen Mahd und dem Futterangebot für adulte Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet, im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der direkten Umgebung ein potentielles Fortpflanzungshabitat für eine residente Population des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Deshalb wurde eine explizite Erfassung dieser Schmetterlingsart durchgeführt. Im Zuge dieser Erfassung konnten weder Eier, Raupen noch adulte Tiere des Großen Feuerfalters nachgewiesen werden. Somit wird der Große Feuerfalter nicht weiter betrachtet.

Um eine Besiedlung der Ampferbestände im Bereich der geplanten Bebauung auf dem Flurstück Nr. 1688 durch den Großen Feuerfalter zu verhindern, sollte dennoch eine Mahd der Gras-/Krautvegetation auf diesem Flurstück vor geplanter Überbauung dieser Fläche zwischen 31. September und 31. März erfolgen. Im Anschluss ist die Vegetation bis zum Beginn der Baumaßnahmen kurz zu halten, so dass ein Aufwuchs von nicht-saurem Ampfer nachhaltig verhindert wird.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Ampferbestände im Bereich des Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück Nr. 984 im Rahmen von gezielten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dauerhaft als potenzielles Habitat für den Großen Feuerfalter zu erhalten und zu fördern.

Der Bestand an Weidenröschen bietet ebenfalls ausreichend Raupenfraßpflanzen als Fortpflanzungshabitat des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Die Bestände stehen hauptsächlich an sonnenwarmen, mäßig trockenen Standorten, jedoch auch in direkter Nachbarschaft zu einer kleinen Feuchtwiese, die vor allem durch Seggen geprägt ist. Die Fläche wird extensiv genutzt, so dass eine erfolgreiche Reproduktion möglich wäre. Nektarpflanzen im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Flächen bieten überdies den Faltern geeignete Nahrungshabitate. Es wurden keine Zufallsbeobachtungen des Nachtkerzenschwärmers oder seiner Raupe sowie Fraßspuren erbracht. Aufgrund der hohen Mobilität der Schmetterlingsart wurde keine explizite Erfassung vorgenommen, da nicht auszuschließen ist, dass das potentielle Fortpflanzungshabitat auch bei aktueller Abwesenheit in Zukunft genutzt werden wird. Der Nachtkerzenschwärmer wird daher im Weiteren näher betrachtet.

Der Nachtkerzenschwärmer ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Zudem ist er potenziell von den Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen betroffen. Daher ist die Betroffenheit der Art durch die Umsetzung des Bebauungsplans im Einzelnen zu überprüfen. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Das Formblatt befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 8.2). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

Aufgrund fehlender Raupenfraßpflanzen oder ihrer Verbreitung und Habitatansprüche kann ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.5 Fledermäuse

Das im Untersuchungsgebiet gelegene Wohngebäude der Neufelser Straße 35 weist Potenziale für Fledermausquartiere auf. Direkte oder indirekte Hinweise am Gebäude, die auf eine (aktuelle) Nutzung durch Fledermäuse hindeuten, konnten jedoch nicht festgestellt werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartiere zukünftig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Das angrenzende Umfeld bietet mit Gärten und Streuobstwiesen zudem ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse.

Sofern es im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zum Abbruch des Wohngebäudes kommt, entfallen (potenzielle) Habitatstrukturen am Gebäude, so dass eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen ist. Zudem könnte es zu Eingriffen in Jagdgebiete und zu baubedingten Störungen kommen. Die gebäudebewohnenden Fledermausarten werden folglich näher betrachtet. Die Zwergfledermaus soll im Weiteren als Referenzart für die potenziell vom Vorhaben betroffenen gebäudebewohnenden Fledermausarten mit ähnlichen Habitatansprüchen dienen.

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Zwergfledermaus durch die geplanten Baumaßnahmen geprüft. Dies erfolgt anhand des Formblatts für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das im Mai 2012 vom MLR herausgegeben wurde. Das Formblatt befindet sich im Anhang (siehe Kapitel 8.2). Eine Zusammenschau der nötigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen befindet sich in Kapitel 5.

4.6 Sonstige Tiergruppen sowie Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Säugetiere (inklusive Fledermäuse), Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen sowie der Farn- und Blütenpflanzen und Moose ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der Verbreitung der Arten als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten und wird somit im Weiteren nicht betrachtet.

5 VERMEIDUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen durch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn

- Die Entnahme von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Die Entnahme von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Eingriffe in das Bestandsgebäude müssen außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 15. November bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.
Alternative: Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, muss das Gebäude auf ein aktuelles Vorkommen von gebäudebrütenden Vögeln bzw. gebäudebewohnenden Fledermäusen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Um eine Besiedlung durch den Nachtkerzenschwärmer bzw. den Großen Feuerfalter zu verhindern, muss eine Mahd der Gras-/Krautvegetation im Bereich der geplanten Bebauung auf dem Flurstück Nr. 1688 vor geplanter Überbauung dieser Fläche zwischen 31. September und 31. März erfolgen. Im Anschluss ist die Vegetation bis zum Beginn der Baumaßnahmen kurz zu halten, so dass ein Aufwuchs von Weidenröschen bzw. nicht-saurem Ampfer nachhaltig verhindert wird.
- Ein Eingriff in das entfallende Larvalhabitat darf frühestens nach dem darauffolgenden 30. April geschehen.

Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- Können Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben, sind diese während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

Anlagebedingte erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.
- Um das Angebot an geeigneten Larvalhabitaten für den Nachtkerzenschwärmer zu sichern, ist die entfallende Fläche im Bereich der geplanten Bebauung auf dem Flurstück Nr. 1688 durch die Anlage von 450 m² eines sonnig-warmen Saums auf lockerem Boden

mit Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*, *E. tetragonum* und *E. parviflorum*) als Raupenfraßpflanzen sowie Nektarpflanzen wie Natternkopf (*Echium vulgare*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) oder Nelken (*Dianthus*, *Silene*) als Saugpflanzen für die Imagines zu ersetzen. Dies kann durch die Herstellung eines begrünten Walls durch die Aufschüttung des im Geltungsbereich im Bereich des Weidenröschenbestands abgetragenen Oberbodens sowie die zusätzliche Ansaat weiterer Nektarpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer erfolgen. Die Planung hat in Abstimmung mit einem qualifizierten Fachplaner zu erfolgen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) müssen die Anforderungen nach (BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010) erfüllen. Um die ökologische Funktion für die Tiergruppe/Art während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) nötig:

- Der entfallende, im Jahr 2015 genutzte Kohlmeisenbrutplatz (Baum-Nr. 1) ist mit insgesamt zwei Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 32 mm zu ersetzen.
- Sofern Eingriffe in das Wohngebäude der Neufelser Straße 35 erfolgen, sind als Ersatz für den Entfall des Hausrotschwanzbrutplatzes drei künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) vorgesehen.
- Sofern Eingriffe in das Wohngebäude der Neufelser Straße 35 erfolgen, sind im Sinne einer worst-case-Maßnahme insgesamt drei künstliche Fledermausquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren.

Für die Tiergruppen dienen die Maßnahmen dem Erhalt des Angebots an Quartieren und Brutmöglichkeiten und stellen damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nistkästen und Quartiere müssen im Vorfeld der geplanten Bauarbeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang und vor Beginn der Brutzeit bzw. Hauptaktivitätszeit der Arten, d.h. vor Anfang März, aufgehängt werden. Die Nisthöhlen sind fachgerecht zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

5.3 Hinweise und Empfehlungen

Hinweise

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:
 - Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
 - Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
 - CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Empfehlung:

- Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurden ein Astloch und vier Stammhöhlen festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt vier Vogelnisthilfen (vier Starenhöhlen und eine Nisthilfe mit Fluglochdurchmesser 26 mm) aufgehängt werden.
- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen und/oder Sperlingskolonien an die neuen Gebäude empfohlen.
- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Die Ampferbestände im Bereich des Regenrückhaltebeckens auf dem Flurstück Nr. 984 sollten im Rahmen von gezielten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dauerhaft als potenzielles Habitat für den Großen Feuerfalter erhalten und gefördert werden.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Neubau Produktions- u. Logistikhalle, Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten erfolgen Eingriffe in Böschungen, (teil-)versiegelte Flächen sowie eine kleine Grünlandfläche mit zwei Einzelbäumen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bauvorhabens mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppe Reptilien sowie die Schmetterlingsart Großer Feuerfalter verbunden ist, erfolgten zwischen März und Mitte Juli 2021 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppe bzw. -art sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese und weitere Tiergruppen innerhalb des Vorhabensbereichs.

Aufgrund eines zwischenzeitlich eröffneten Bebauungsplanverfahrens zum o.g. Bauvorhaben und einer Anpassung der Planung wurde im aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans im April 2022 eine ergänzende Erfassung geeigneter Habitatstrukturen an Gebäuden und Gehölzen sowie flächenhafter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung integriert.

Die Erfassung der Tiergruppe Reptilien im Untersuchungsgebiet erbrachte keine Nachweise für Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Von einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten wird daher nicht ausgegangen.

Auch die Erfassung des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet erbrachte keine Nachweise für diese Tierart. Von einer Betroffenheit des Großen Feuerfalters wird daher nicht ausgegangen.

Im Untersuchungsgebiet können Gehölze und ein Wohngebäude von frei- und höhlenbrütenden sowie gebäudebrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilden nicht auszuschließen.

Des Weiteren kann das Wohngebäude von gebäudebewohnenden Fledermäusen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermäuse nicht auszuschließen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Habitatstrukturkartierung Bestände des Weidenröschens festgestellt. Diese können dem Nachtkerzenschwärmer als Raupenfraßpflanzen dienen, so dass ein Vorkommen der Art im Gebiet nicht auszuschließen ist.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“, Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten entfallen Nistplätze verschiedener frei-, höhlen- und gebäudebrütender Vogelarten, potenzielle Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse sowie Lebensraum des Schmetterlings Nachtkerzenschwärmers. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des [Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Spedition Hamprecht“](#), Stadt Künzelsau, Stadtteil Kemmeten nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7 LITERATUR

- BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- BfN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. Schmetterlinge. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Bonn. Abrufbar unter <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4nachtkerzenschwaermer.html>. Zuletzt geprüft am 15.12.2016.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; BLAK = BUND-LÄNDER ARBEITSKREIS (Hrsg.) (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. 2. Überarbeitung, Stand: 07.09.2015. Bonn.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. VON; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos. Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. Ulmer. Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Ulmer. Stuttgart.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- HACHTEL, M.; SCHMIDT, P.; BROCKSIEPER, U.; RODER, U. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M. et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld: 85–134.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- LANDESDATENBANK SCHMETTERLINGE BADEN-WÜRTTEMBERGS AM STAATLICHEN MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (2018): Art-Beobachtungskarten. *Proserpinus proserpina*

- (Nachtkerzenschwärmer). Abrufbar unter <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx>. Zuletzt geprüft am 12.11.2018.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2010): FFH-Arten in NRW. Amphibien und Reptilien. Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758). Recklinghausen. Abrufbar unter: http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321. Zuletzt abgefragt am 16.02.2017.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2012): FFH-Arten in NRW. Säugetiere. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Recklinghausen. Abrufbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529>. Zuletzt abgefragt am 16.02.2017.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Karlsruhe: 93–142.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2012): Arteninformationen. Säugetiere. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Augsburg. Abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>. Zuletzt abgefragt am 16.02.2017.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). Stuttgart.
- LEOPOLD, P.; PRETSCHER, P.; RENNWALD, E.; HASSELBACH, W.; FRIEDRICH, E.; HAFNER, S.; REINHARDT, R.; ULRICH, R. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen des Nachtkerzenschwärmers. *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). In: SCHNITTER, P.; EICHEN, C.; ELLWANGER, G.; NEUKIRCHEN, M.; SCHRÖDER, E. (Hrsg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft 2. Halle.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). In: SCHNITTER, P. EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Hrsg.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Art. 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen - Anhalt, Sonderheft 2/2006, 370 S. In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN,

- M.,PETERMANN, J., SCHRÖDER, E., Bearb., Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202-209.
- SCHMIDT, O. (2014): Schwärmer schwärmen für Weidenröschen. In: LWF aktuell (101: 47–49).
- SCHÖBER, W., GRIMMEBERGER, E., (1998): Die Fledermäuse Europas. 265 Seiten, Kosmos Verlag Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J.; HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10: 293–300).

8 FORMBLÄTTER

Höhlenbrüter	29
Freibrüter	36
Gebäudebrüter	44
Fledermäuse	52
Nachtkerzenschwärmer	60

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art11.

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Elster	<i>Pica pica</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Gilde umfasst Vögel, die ihr Nest frei in Bäumen oder Sträuchern anlegen. Es handelt sich bei den Arten dieser Gilde um Vögel, die im Wald oder in halboffener Landschaft brüten und auch in Siedlungsbereiche vordringen (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Sie benötigen verschiedenste Bäume und Sträucher zur Anlage ihrer Nester. Die meisten Arten der Gilde legen jährlich neue Nester an und sind in der Wahl ihres Nistplatzes entsprechend anpassungsfähig. Lediglich Rabenvögel und Tauben nutzen ihre Nester zum Teil mehrmals (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Zur Nahrungssuche werden je nach Nahrungsspektrum offene oder halboffene Bereiche benötigt. Hier suchen die Arten der Gilde z. B. nach Insekten, Ringelwürmern, Schnecken, Sämereien und kleinen Wirbeltieren. Auch beerentragende Sträucher stellen für viele Mitglieder der Gilde eine wichtige Nahrungsquelle dar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Die Brutzeit der Gilde beginnt frühestens Ende Februar mit den frühbrütenden Arten Amsel und Ringeltaube. Als letzte Art der Gilde beendet die Ringeltaube ihre Brut Mitte Oktober. Die Türkentaube kann in einzelnen Fällen an geschützten Standorten auch ganzjährig Brüten (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Die meisten Arten dieser Gilde sind Standvögel. Nur Mönchsgrasmücke und Ringeltaube verlassen Baden-Württemberg im Winter. Ihre Überwinterungsgebiete liegen im westlichen Mittelmeerraum und Westafrika bzw. in Südfrankreich und Spanien. Die Elster gilt als mehr oder weniger standorttreu und verbleibt gewöhnlich das ganze Jahr über im Brutgebiet. Auch die Rabenkrähe unternimmt meist nur kleinere Ortsbewegungen von unter 50 km (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Die Gilde umfasst Arten mit relativ geringer Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Reizen, die häufig in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Ungewohnte Störreize, insbesondere im Umfeld von besetzten Nestern können trotzdem zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Das Brutareal der meisten Arten dieser Gilde erstreckt sich über weite Teile Europas und Asiens. Die Elster kommt darüber hinaus auch in Nordamerika vor. Die meisten Arten sind in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet. Die Elster hat jedoch Verbreitungslücken in den Hochlagen über 700m NN und in geschlossenen Waldgebieten. Das Vorkommen der Türkentaube beschränkt sich auf menschliche Siedlungen, von Aussiedlerhöfen und Weilern über Dörfer, Kleinstädte und Industriezonen bis zu Großstädten. Da die Art nicht in Wäldern brütet, ergeben sich größere Verbreitungslücken in den großen Waldgebieten des Bundeslandes (z. B. Schwäbisch-Fränkische Waldberge, Schwäbische Alb und Schwarzwald) (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Amsel, Buchfink, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube konnten im Jahr 2015 jeweils mit einem Revier im Gebiet erfasst werden. Die Mönchsgrasmücke war mit zwei nachgewiesenen Brutrevieren der häufigste Brutvogel dieser Gilde. Die Reviere aller Arten lagen innerhalb der Streuobstwiesen und Hausgärten im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs.

Die Arten Grünfink und Türkentaube wurden im Jahr 2015 als potenzielle Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf eine Brut konnten im Rahmen der Untersuchung nicht erbracht werden, allerdings bietet das Untersuchungsgebiet potenzielle Brutplätze für die genannten Arten. Ein zukünftiges Brutvorkommen kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Keine der Arten dieser Gilde ist in Baden-Württemberg oder in Deutschland gefährdet. Für die lokale Population der freibrütenden Arten ist der Erhalt geeigneter Gehölze und Habitatstrukturen in der halboffenen Landschaft von großer Bedeutung.

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Amsel	900.000-1.100.000	*	+1
Buchfink	850.000-1.000.000	*	-1
Elster	50.000-70.000	*	0
Grünfink	320.000-420.000	*	0
Mönchsgrasmücke	550.000-650.000	*	+1
Rabenkrähe	90.000-100.000	*	0
Ringeltaube	160.000-210.000	*	+2
Türkentaube	10.000-16.000	*	-2

² Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (Bauer et al. 2016)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

* = nicht gefährdet

Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016))

- +2 = Bestandszunahme über 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme über 50 %

Alle Arten der Gilde sind in Baden-Württemberg relativ häufig anzutreffen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der **Umsetzung des Bebauungsplans** sollen einzelne Gehölze entfernt werden. Folglich entfallen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Freibrüter.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die entfallenden Gehölze und Saumvegetation der Böschungen können von den Arten der Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans würden diese Strukturen entfallen. Eine erhebliche Betroffenheit ist trotzdem nicht ersichtlich, da sich im Umfeld **des Geltungsbereichs** ähnliche Biotoptypen anschließen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen

unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

Erhebliche Störungen, die nicht in Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen (siehe 4.1), sind für die Arten der Gilde nicht zu erwarten. Die im Gebiet nachgewiesenen freibrütenden Vogelarten kommen häufig in menschlichen Siedlungen vor, wo sie z. T bis in die Zentren von Großstädten vordringen. Auch Industriegebiete werden von den Arten nicht gemieden. Zudem ist das Gebiet bereits jetzt durch die unmittelbare Nähe zum Siedlungsrand, den Parkplatzflächen und Produktionshallen der Spedition Hamprecht und zur Landstraße L1051 durch ein relativ hohes Maß an Störungen vorbelastet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Können Habitatbäume innerhalb **des Geltungsbereichs** erhalten bleiben, sind diese während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand des Abgrenzungsplans zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung“ in Künzelsau-Kemmeten (Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand: 25.04.2022).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die meisten Arten dieser Gilde sind flexibel bei der Wahl ihres Brutplatzes. Zudem bauen die meisten Arten dieser Gilde ihr Nest jährlich neu und könnten somit auf andere geeignete Habitate in der näheren Umgebung ausweichen. Die Ringeltaube bessert zuweilen zwar auch Nester aus dem Vorjahr wieder aus, ist jedoch nicht zwingend darauf angewiesen.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
– Art und Umfang der Maßnahmen,

- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffene Gehölze während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision könnte für die Arten bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen. Da es sich jedoch um geplante Gewerbehallen ohne größere Fenster handelt, kann ein signifikant erhöhtes Risiko, das nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, ausgeschlossen werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Sofern Eingriffe in von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffene Gehölze stattfinden, müssen außerhalb der Brutzeit der Gilde, also zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u. U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind, eine Ersatzbrut in ungestörteren Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mehr mit erheblichen Störungen zu rechnen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der freibrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: September 2014

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Höhlenbrüter		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Gilde umfasst Vögel, die ausschließlich oder bevorzugt in Baumhöhlen brüten. Der Grünspecht ist in der Lage sich selbst Höhlen zu zimmern, nutzt aber oftmals bereits vorhandene Höhlen. Die übrigen Arten sind auf bestehende Hohlräume angewiesen, wobei die Ansprüche an Art, Beschaffenheit, Durchmesser des Einfluglochs und Höhlengröße von Art zu Art variieren. Die meisten Arten dringen über das Halboffenland bis in Siedlungsrandbereiche, Parks und Gärten, teilweise auch bis in Siedlungszentren vor. Die Arten der Gilde suchen ihre Nahrung im Halboffenland (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Die Arten der Gilde nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an und haben daher keine besonderen Ansprüche an die Flächengröße eines bestimmten Habitattyps. Der Aktionsraum schwankt je nach Art und Nahrungsangebot (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Der Grünspecht ist sehr standorttreu und verlässt sein Brutrevier meist das ganze Jahr über nicht. Es können jedoch in geringem Umfang auch Abwanderungen in günstigere Winterquartiere stattfinden. Die übrigen Arten sind weniger standorttreu. Der Star ist ein Kurzstreckenzieher und überwintert in Südfrankreich, Norditalien und im westlichen Mittelmeerraum bis nach Nordafrika. Beim Feldsperling sind es vor allem Jungvögel, die im Winter nach Süden ziehen, während die Altvögel in Baden-Württemberg verweilen und nur geringe Ortsbewegungen vollführen. Auch die Blau- und Kohlmeisen in Baden-Württemberg sind überwiegend Standvögel, bzw. Teilzieher vom Typ Kurzstreckenzieher (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001).

Blau- und Kohlmeise sind die ersten Arten dieser Gilde, die im Frühjahr, Mitte März zu brüten beginnen. Die übrigen Arten folgen Anfang April. Die Brutzeit endet spätestens Mitte September, wenn der Feldsperling seine Brutperiode beendet (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER ET AL. 2001).

Die Arten dieser Gilde sind in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich mehr oder wenig häufig anzutreffen. Aufgrund dessen kann von einer relativ hohen Toleranz gegenüber menschlichen Störungen ausgegangen werden. Dennoch können ungewohnter Lärm und optische Reize im unmittelbaren Nestumfeld zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und Teile Asiens. Das Brutareal von Blau- und Kohlmeise reicht bis nach Nordafrika. Feldsperling und Star wurden zudem in weiten Teilen der Welt eingebürgert. Die Arten dieser Gilde sind in Baden-Württemberg in allen Landesteilen verbreitet. Während Blaumeise, Kohlmeise und Star flächendeckend zu finden sind weist die Verbreitung von Feldsperling und Grünspecht Lücken auf. In den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu fehlt der Feldsperling. Die z. T. größeren Verbreitungslücken des Grünspechts liegen im Schwarzwald, auf der Schwäbischen Alb, in Oberschwaben, im Bauland und Tauberland, auf den Oberen Gäuen und auf der Baar (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999 und HÖLZINGER et al. 2001).

Für Blaumeise, Feldsperling und Star konnte im Jahr 2015 je ein Revier innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden, für die Kohlmeise sogar zwei. Der Grünspecht wurde nur durch Einzelbeobachtungen erfasst. Da die Streuobstbestände im Untersuchungsgebiet geeignete Brutreviere für die Art darstellen, wird der Grünspecht als potenzieller Brutvogel gewertet.

Für die örtliche Population der Arten dieser Gilde ist der Erhalt geeigneter Baumhöhlen, bzw. der Erhalt von Alt- und Totholz in den Streuobstwiesen von großer Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Feldsperling und Star werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt. Zusätzlich steht der Feldsperling auf der Vorwarnliste der bundesweiten Roten Liste. Die übrigen Arten der Gilde sind weder in Deutschland noch in Baden-Württemberg gefährdet (LUBW 2004).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Blaumeise	300.000-500.000	*	+1
Feldsperling	65.000-90.000	V	-1
Grünspecht	8.000-11.000	*	0
Kohlmeise	600.000-650.000	*	0
Star	300.000-400.000	*	0

² Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

* = nicht gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans die drei Habitatbäume entfernt werden, gehen für höhlenbrütende Vogelarten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren. Ein Astloch am Habitatbaum Nr. 1 wurde im Jahr 2015 nachweislich durch die Kohlmeise genutzt. Die übrigen Astlöcher und Stammhöhlen der Habitatbäume Nr. 2 und 3 wurden nach Untersuchung mittels eines Videoendoskops nachweislich nicht genutzt, bieten aber dennoch ein Potenzial als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten. Folglich entfallen bei einer Rodung der Habitatbäume potentielle bzw. im Jahr 2015 nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die entfallenden Gehölze und Saumvegetation der Böschungen können von den Arten der Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans würden diese Strukturen entfallen. Eine erhebliche Betroffenheit ist trotzdem nicht ersichtlich, da sich im Umfeld des Geltungsbereichs ähnliche Biotoptypen anschließen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die Arten dieser Gilde vertragen ein gewisses Maß an Störung. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es u. U. zwar zu massiven Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind, eine Ersatzbrut in ungestörten Bereichen durchzuführen.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist im weiteren Jahresverlauf nicht mehr mit erheblichen Störungen zu rechnen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Können Habitatbäume innerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleiben, sind diese während der Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

Empfehlung:

- Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurden ein Astloch und vier Stammhöhlen festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt vier Vogelnisthilfen (vier Starenhöhlen und eine Nisthilfe mit Fluglochdurchmesser 26 mm) aufgehängt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand des Abgrenzungsplans zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung“ in Künzelsau-Kemmeten (Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand: 25.04.2022).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans eine Entnahme des nachweislich genutzten Habitatbaums Nr. 1 nicht vermeiden lässt, muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Baumhöhlen

verbleiben, um die ökologische Funktion für alle Arten und Brutpaare zu wahren. Konkurrenzschwächere Arten werden kurz- bis mittelfristig nicht genügend geeignete Brutplätze im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen vorfinden.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Um das Angebot an Brutplätzen für die Kohlmeise im räumlich-funktionalen Zusammenhang auch während und nach der Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich zu sichern, ist der Brutplatz bei Entfernung des Habitatbaums Nr. 1 durch ausreichend Nisthöhlen zu ersetzen. Da die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der neuen Nistplätze aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt.

- Der entfallende, im Jahr 2015 genutzte Kohlmeisenbrutplatz (Baum-Nr. 1) ist mit insgesamt zwei Nisthöhlen mit Fluglochweiten von 32 mm zu ersetzen.

Für die Art dient die Maßnahme dem Erhalt des Höhlenangebots und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nisthilfen müssen im Vorfeld mit ausreichend zeitlichem Abstand zur Entfernung des Habitatbaums im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden, so dass gewährleistet werden kann, dass die höhlenbrütende Art diese annehmen und als Brutplatz nutzt, bevor ihr natürlicher Nistplatz entfällt. Die Kästen sind fachgerecht aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Bestandteil der Unterhaltung ist eine jährliche Reinigung im Herbst.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Höhlenbäume während der Brutperiode der Arten der Gilde entfernt werden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision könnte für die Arten bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen. Da es sich jedoch um geplante Gewerbehallen ohne größere Fenster handelt, kann auch dieses Risiko ausgeschlossen werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Sofern eine Entnahme der Habitatbäume erfolgt, muss diese außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffenen Gehölze durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen und der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die vorkommenden Arten dieser Gilde sind bereits zu einem hohen Maß an Störungen durch die Nähe zum Siedlungsraum und die relativ vielbefahrene Landstraße L1051 gewöhnt. Zudem handelt es sich um Arten die häufig in menschlichen Siedlungen anzutreffen sind, so dass von einer relativ hohen Störungstoleranz auszugehen ist. Baubedingte Wirkfaktoren, wie Lärm, Erschütterung und künstliche Lichtquellen können dennoch Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten haben. Alle Arten der Gilde brüten sehr versteckt in Baumhöhlen im Halboffenland. Es ist daher anzunehmen, dass Störungen im unmittelbaren Umfeld der Brutplätze zur Aufgabe des Brutstandortes führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch in Baden-Württemberg nicht gefährdet und weisen große bis sehr große Brutbestände auf. Daher ist bei der Aufgabe einer einzelnen Brut nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Auch deshalb nicht, weil die meisten Arten der Gilde in der Lage sind eine Ersatzbrut in ungestörteren Bereichen durchzuführen.

Alle Arten dieser Gilde sind zu keiner Zeit im Jahr flugunfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine Bedeutung als Winterrefugium zu.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der höhlenbrütenden Vögel zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gebäudebrüter		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Gebäudebrütende Vogelarten brüten u.a. in und an Gebäuden und sind häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Sie gelten als ausgeprägte Kulturfolger und nisten in Baden-Württemberg vornehmlich an Gebäuden innerhalb und am Rande menschlicher Siedlungen. Zudem gelten sie als sehr flexibel bei der Wahl ihrer Niststandorte. So werden beispielsweise Mauerlöcher, Querbalken, Dachträger, Fensterläden oder Nischen an Gebäuden aller Art zur Anlage einer Niststätte genutzt (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, SÜDBECK et al. 2005)

Zur Nahrungssuche nutzen gebäudebrütende Vogelarten eine Vielzahl von Lebensräumen wie parkartige Landschaften und Kulturland mit Hecken, Feldgehölzen und Äckern, aber auch menschliche Siedlungsbereiche mit Gärten, Friedhöfen, Parks und Alleen. Hinzu kommen Wiesen, Schotterflächen und Kiesgruben.

Die Brutzeit dieser Gilde beginnt mit dem Haussperling Ende März und endet Anfang September mit der Brutzeit von Hausrotschwanz und Haussperling (SÜDBECK et al. 2005). Die Vogelarten dieser Gilde zählen mehrheitlich zu den Kurz- und Langstreckenziehern. Nur ein Teil der gebäudebrütenden Vogelarten gehört zu den Standvögeln Baden-Württembergs (vgl. HÖLZINGER 1997, 1999, SÜDBECK et al. 2005).

Gebäudebrütende Arten sind häufig im Siedlungsbereich anzutreffen. Folglich ist davon auszugehen, dass sie an ein gewisses Maß an Störungen gewöhnt sind. Lärm und ungewohnte optische Reize, insbesondere in der direkten Umgebung von besetzten Nestern können dennoch zu Meide- und Fluchtreaktionen führen.

Die Gilde umfasst Arten, die in der Kulturlandschaft sowie im Siedlungsbereich anzutreffen sind und daher häufig Lärm und optischen Reizen ausgesetzt sind. Sie weisen daher eine schwache Störungsempfindlichkeit auf.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Brutareale der Arten dieser Gilde erstrecken sich über weite Teile Europas und somit auch größtenteils über ganz Deutschland. In Baden-Württemberg sind die Arten dieser Gilde häufige Brutvögel und kommen ohne größere Verbreitungslücken im gesamten Land vor (vgl. (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER 1997, HÖLZINGER 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001).

Der Hausrotschwanz konnte im Jahr 2015 mit einem Revier am Gebäude innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden.

Der Haussperling und die Mehlschwalbe wurden mit Einzelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet erfasst, es konnten jedoch keine Brutreviere der Arten nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Brutreviere der Arten weiter im Ortskern von Kemmeten liegen. Die Arten müssen folglich als im Untersuchungsgebiet potenziell brütende Vogelarten angesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Art	Brutpaare in BW ²	Rote Liste BW	Trend
Hausrotschwanz	150.000-200.000	*	0
Haussperling	400.000-600.000	V	-1
Mehlschwalbe	90.000-140.000	3	-2

² Bezugszeitraum 2005-2009, Quelle (BAUER et al. 2016)

Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

- 3 = gefährdet
- * = nicht gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Trend (Bestandentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (BAUER et al. 2016))

- +2 = Bestandszunahme über 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme über 50 %

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung stellen einen attraktiven Lebensraum für gebäudebrütende Vogelarten dar. Das Gebäude weist unterschiedliche Strukturen auf, die von Gebäudebrütern als Nistplatz angenommen werden können. Großräumig betrachtet finden sich gebietsweise weitere strukturreiche Lebensräume, wie Gärten und Streuobstwiesen südlich und östlich des Untersuchungsgebiets. Offene landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hecken und Feldgehölzen finden sich insbesondere südlich und westlich des Untersuchungsgebiets. Die Habitatqualität kann für Siedlungsarten als gut angesehen werden. Für die lokale Population der gebäudebrütenden Arten ist zudem der Erhalt von geeigneten Nistmöglichkeiten an Gebäuden notwendig. Potenzielle Gefährdungsquellen sind daher der Verlust von hochwertigen Nahrungsflächen sowie der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen bzw. strukturarme Neubauten.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Eingriffe am Wohngebäude der Neufelser Straße 35 erfolgen, gehen (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten verloren. Ein Brutnachweis des Hausrotschwanzes konnte im Untersuchungsjahr 2015 am Gebäude erbracht werden. Sofern es zu einem Abbruch des Gebäudes kommt, entfallen diese Habitatstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten. Bei Eingriffen in den Gebäudebestand gehen somit (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren. Im räumlichen Zusammenhang verbleiben jedoch weitere Gehölzbestände, welche kurz- bis mittelfristig die Funktion als Nahrungshabitat für die Gilde erfüllen können. Es ist daher von keiner Betroffenheit auszugehen, welche die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden Gebäudebrüter erheblich beeinträchtigt.

Langfristig muss für alle Arten der Gilde jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungsangebot nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Gehölzen bzw. Freiflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung Hamprecht“ sind für die Arten dieser Gilde keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen ersichtlich, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen würden. Zudem ist die Gilde bereits aufgrund der aktuellen Nutzung des Untersuchungsgebiets und dessen Lage im Siedlungsraum sowie der unmittelbaren Nähe zum stark befahrenen Speditionsgelände an ein gewisses Maß an Lärm, optischen Reizen und Erschütterungen gewöhnt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlung:

- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen und/oder Sperlingskolonien an die neuen Gebäude empfohlen.
- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand des Abgrenzungsplans zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung“ in Künzelsau-Kemmeten (Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand: 25.04.2022).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Das Wohngebäude der Neufelser Straße 35 wurde nachweislich vom Hausrotschwanz als Nistplatz genutzt. Sofern es im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zum Abbruch des Wohngebäudes kommt, entfällt somit ein nachweislich genutzter Brutplatz. Es muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Nistplätze für Gebäudebrüter, insbesondere für den Hausrotschwanz, im räumlichen

Zusammenhang verbleiben, um die ökologische Funktion für diese Art zu wahren.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Um das Angebot an Brutplätzen für den Hausrotschwanz im räumlich-funktionalen Zusammenhang auch während und nach der Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich zu sichern, ist der Brutplatz bei Abbruch des Gebäudes der Neufelsler Straße 35 durch ausreichend Nisthöhlen zu ersetzen. Da die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der neuen Nistplätze aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Brutplätze. Hierzu wird der Faktor drei angesetzt.

- Als Ersatz für den Entfall des Hausrotschwanzbrutplatzes sind drei künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) vorgesehen.

Für den Hausrotschwanz dienen die Maßnahmen dem Erhalt des Angebots an Brutmöglichkeiten und stellen damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Nistkästen müssen im Vorfeld der geplanten Bauarbeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang und vor Beginn der Brutzeit der Arten, d.h. vor Mitte März, aufgehängt werden. Die Nisthöhlen sind fachgerecht zu installieren und dauerhaft zu unterhalten (vgl. Anhang).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern Eingriffe in das Bestandsgebäude mit Eignung als Nistplatz für gebäudebrütende Vogelarten während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision könnte für die Arten bei Installation großer Glasfenster oder ganzer verglaste oder verspiegelte Fassaden entstehen. Da es sich jedoch um geplante Gewerbehallen ohne größere Fenster handelt, kann auch dieses Risiko ausgeschlossen werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Sofern Eingriffe in das Bestandsgebäude erfolgen, müssen diese außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.
- Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, muss das von der Umsetzung des Bebauungsplans ggf. betroffene Gebäude durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Für die Arten sind erhebliche baubedingte Störungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der

Bauarbeiten kann es zwar u.U. zu Störungen durch Lärm und Erschütterungen auch in der Nähe besetzter Nester kommen, die im schlimmsten Fall zu einer Aufgabe des Brutplatzes und ggf. auch einer bereits begonnenen Brut führen können. Die Arten dieser Gilde sind jedoch stark an das Leben in menschlichen Siedlungen und in Folge dessen auch an Störungen durch den Menschen angepasst. Somit wird die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Störung als unwahrscheinlich erachtet.

Alle Arten der Gilde sind ganzjährig flugfähig. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Winterrefugium zu. Daher ist auch im weiteren Jahresverlauf nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten heimischen Fledermausarten. Sie zählt zu den gebäudebewohnenden Arten. Funde in Baumhöhlen oder Rindenspalten sowie in Fledermauskästen sind in Süddeutschland eher selten. Die Art wechselt ihre Wochenstubenquartiere häufig und belegt so einen Biotopverbund. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist bei 10 – 20 km. Die Sommerquartiere werden im April / Mai bezogen und finden sich z. B. in von außen zugänglichen Spalten, hinter Bretterverschalungen, Wandverkleidungen oder Fensterläden. Einzeltiere besiedeln auch kleinste Mauerspalt. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in großen Kirchen, tiefen Fels- und Mauerspalt sowie vereinzelt auch in Baumhöhlen. In Siedlungen kann man die Tiere bei der Jagd in Gärten oder im Umfeld von Laternen beobachten (BRAUN & DIETERLEN 2003, SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998).

Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. „Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen“ (LANUV NRW 2014). Die ortstreuen Weibchenkolonien können mehrere hundert Tiere umfassen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Ende Juni beginnt die Schwärmphase, in der sich zahlreiche Individuen vor Winterquartieren sammeln. Möglicherweise dienen sie in der Zeit als Balz- und Paarungsquartiere. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (BRAUN & DIETERLEN 2003, LANUV NRW 2014).

Bei diesen Invasionen kommt es immer wieder zu Individuenverlusten, da die Tiere aus den Räumlichkeiten, die sie als potenzielles Winterquartier erkunden, keinen Ausweg mehr finden. Weitere Gefahren für die Art stellen vor allem Quartierveränderungen, insbesondere durch unsachgemäße Dach- und Fassadensanierungen, dar (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Als Art, welche sich ihre Quartiere unter anderem in der Nähe des Menschen sucht, verträgt die Zwergfledermaus ein gewisses Maß an Lärm und Erschütterungen (BRAUN & DIETERLEN 2003, LANUV NRW 2014).

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Zwergfledermaus besiedelt weite Teile Europas bis 56°N, wobei die genaue Nordgrenze des Verbreitungsgebiets unklar ist (DIETZ et al. 2007). Die Art gilt als die häufigste Fledermausart in Europa und ist auch in Baden-Württemberg allgemein stark vertreten. Verbreitungslücken scheint es auf der Schwäbischen Alb zu geben, wo sich die Vorkommen allem Anschein nach auf die wenigen Täler mit Fließgewässern beschränken. Darüber hinaus weisen auch die Muschelkalkgebiete Baden-Württembergs, der Stroh- und der Heckengäu, die Baar und das Alb-Wutachgebiet, das Bauland und Teile des Tauberlandes eine nur lückenhafte Besiedlung auf. Auch fehlen Nachweise der Art aus den Höhenlagen des Schwarzwaldes (BRAUN und DIETERLEN 2003).

Das Wohngebäude bietet geeignete Strukturen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von der Zwergfledermaus genutzt werden können. Des Weiteren stellt das Untersuchungsgebiet ein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Hinweise auf eine Nutzung der vorhandenen Strukturen am Gebäude wurden im Rahmen der Habitatstrukturerfassung nicht festgestellt.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Zwergfledermaus, wie auch alle anderen Fledermausarten, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie steht auf der Roten Liste Baden-Württembergs und wird als gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand der Art ist in Baden-Württemberg günstig (LUBW 2008).

Die Hauptgefährdungsursachen bzw. Gründe für Bestandsrückgänge von Fledermäusen ergeben sich durch die Technisierung der Landwirtschaft, Veränderung der Lebensräume und den Einsatz von insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft, was eine generelle Abnahme der verfügbaren Insektenbiomasse und damit der Nahrung der Fledermäuse zur Folge hat. Ein weiterer maßgeblicher Gefährdungsfaktor liegt in der Quartierzerstörung und der daraus resultierenden Quartiernot. Die energetische Sanierung bzw. der Abbruch alter oder leerstehender Gebäude führt zwangsläufig zu einem Verlust von Fledermausquartieren.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Am bestehenden Wohngebäude existieren potenziell nutzbare Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus. Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ein Abbruch des bestehenden Wohngebäudes stattfindet, gehen somit potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Geltungsbereich verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zwergfledermäuse nehmen ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen im Wald, an Gewässern und Flüssen sowie in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft an. Die Umsetzung des Bebauungsplans betrifft nur eine relativ kleine Fläche, so dass keine Nahrungshabitate und / oder andere essentielle Teilhabitate der oben genannten Art so erheblich beschädigt werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Sofern Gehölzrodungen stattfinden, können diese Jagdgebiete der Zwergfledermaus beeinflussen. Jedoch ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch diese Maßnahmen zu rechnen, da im Umfeld ausreichend weitere, vergleichbare Habitate zur Verfügung stehen.

Langfristig muss jedoch sichergestellt werden, dass das Nahrungs- und somit auch Insektenangebot für die Zwergfledermaus nicht zunehmend eingeschränkt wird bis die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (Kumulationswirkung). Negative Entwicklungen können sich z. B. durch den fortschreitenden Verlust von Grünflächen in der Nähe des Untersuchungsgebiets ergeben.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen für die Tiergruppe Fledermäuse keine neuartigen, betriebsbedingten Vorhabenwirkungen. Die Fläche unterlag auch zuvor bereits durch den Betrieb der Spedition einer gewissen Vorbelastung. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen ist für die oben genannten Fledermausarten daher nicht absehbar. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage Störungen bei Bedarf auszuweichen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Beleuchtung des Geltungsbereichs liegt nicht vor. Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolger gegenüber diffusen Lichteinflüssen (z. B. Straßenlaternen, Siedlungsraum) weniger empfindlich als andere Fledermausarten. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass durch betriebsbedingte Lichtimmissionen die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt. Da der Geltungsbereich an Straßen anschließt, ist der Bereich ohnehin schon jetzt zu einem gewissen Maße durch Lichtimmissionen vorbelastet.

Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch betriebsbedingte Störungen ist für die Zwergfledermaus daher nicht absehbar.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

Empfehlung:

- Die zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung oder extensiver Dachbegrünung mit Gräsern, Kräutern und ggf. Stauden an der neuen Wohnbebauung zur Erhöhung des Nahrungsangebots wäre wünschenswert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand des Abgrenzungsplans zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung“ in Künzelsau-Kemmeten (Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand: 25.04.2022).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sofern sich im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ein Abbruch des bestehenden Wohngebäudes nicht vermeiden lässt, muss davon ausgegangen werden, dass kurz- bis mittelfristig nicht genug geeignete Quartiere verbleiben, um die ökologische Funktion für die Zwergfledermaus zu wahren.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die entfallenden, potenziell genutzten Habitatstrukturen sind im Sinne einer worst-case-Maßnahme zeitlich vorgezogen zum Eingriff durch ausreichend künstliche Fledermausquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Da im konkreten Fall die artspezifischen Ansprüche bei der Standortwahl der Quartiere aus anthropogener Sicht immer nur zum Teil erfasst werden können, muss hierfür ein entsprechender Ausgleichsfaktor angesetzt werden. Hieraus resultiert eine höhere Anzahl neu zu schaffender, gegenüber der vom Eingriff betroffenen Quartiere. Hierzu wird der Faktor zwei angesetzt:

- Für das entfallende Wohngebäude sind im Sinne einer worst-case-Maßnahme insgesamt drei künstliche Fledermausquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren.

Für die Zwergfledermaus dient die Maßnahme dem Erhalt des Quartierpools und stellt damit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dar. Die Quartiere müssen im Vorfeld der geplanten Bauarbeiten und vor Beginn der Hauptaktivitätszeit, d.h. vor Anfang März, im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich an Bestands-gebäuden angebracht werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Eingriffe in das während der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus stattfinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich der Lebensraum der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet nicht in erheblichem Maße verändert und die Art ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen im Wald, Halboffenland und in der kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft annehmen, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, zu rechnen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Sofern im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Eingriffe in das Wohngebäude erfolgen, müssen diese außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Zwergfledermaus im Zeitraum vom 15. November bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.
- Ist eine Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen nicht möglich, so sind die potenziellen Quartiere unmittelbar vor durchzuführenden Eingriffen durch qualifiziertes Fachpersonal auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird durch qualifiziertes Fachpersonal sichergestellt, dass ruhende Fledermäuse nicht verletzt oder getötet werden. Sollten Tiere bei den Untersuchungen angetroffen werden, so wird die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen können potenzielle Quartiere an Gebäuden oder Gehölzen im Nahbereich des Untersuchungsgebiets betreffen. Störungen können vor allem durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen entstehen. Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum. Lärmimmissionen, welche die Kommunikation im Ultraschallbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten. Fledermäuse wechseln ihre Quartiere regelmäßig und sind daher in der Lage, Störungen bei Bedarf auszuweichen. Zudem sind die Tiere bereits durch die siedlungsnahe Lage an ein gewisses Maß an Störung gewöhnt.

Für die betroffenen Zwergfledermaus sind keine erheblichen Störungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans, die nicht im Zusammenhang mit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, erkenntlich.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da keine erhebliche Störung der betroffenen Fledermäuse zu erwarten ist, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Siehe Kapitel 1

Für die saP relevante Planunterlagen:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt Habitats mit sonnig-warmen und feuchten Standorten. Besiedelt werden Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an Flussufern. Als Sekundärstandorte werden Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Bahn- und Hochwasserdämme sowie Industriebrachen genutzt. Wirtspflanzen der Raupen sind Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*-Gruppe), selten auch Blutweiderich (*Lythrum salicaria*). Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind vornehmlich nachtaktiv. Sie werden einzeln auf der Unterseite der Blätter abgelegt, wachsen schnell und sind nur zwischen Anfang Juli und Ende August zu finden. Die Raupe wandert bis zu 100 m um sich in einer selbst angelegten Erdhöhle zu verpuppen und zu überwintern (TRAUTNER & HERMANN 2011). Ab Mai erscheinen dann die kurzlebigen Falter die bis Juni vorwiegend in den frühen Morgen- und späten Abendstunden an vielerlei Blüten (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler) saugen. Die Falter sind sehr mobil und wenig standorttreu, da sie aus besiedelten Habitats auch unvermittelt wieder verschwinden können, um einige Jahre später wieder zu erscheinen. Sie können auch schnell in neu entstandenen Habitats Populationen gründen. Selten schlüpft eine 2. Generation im August.

Die Gefährdung des Nachtkerzenschwärmer besteht vor allem durch Grabenräumungen und Mahd an Bachufern, die zur Vernichtung von Weidenröschenbeständen mitsamt der Raupen führen können, durch die Rekultivierung (Verfüllung) von Materialentnahmestellen (Steinbrüchen, Kiesgruben) sowie durch Herbizideinsatz an Straßenrändern. Aber auch eine zunehmende Verbuschung und die Aufforstungen mit Nadelholz führen zu einem Lebensraumverlust der Art (LUBW 2014).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

RENNWALD (2005) geht davon aus, dass der Nachtkerzenschwärmer in Metapopulationen auftritt. Es fehlen jedoch Studien zur Größe und zum Aufbau von Populationen sowie zur Mobilität. Daher liegen hier kaum Kenntnisse vor. Man geht jedoch davon aus, dass die Art sehr mobil und somit jederzeit in der Lage ist, neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen. Lokale Nachweise erfolgen jedoch meist nur zeitlich begrenzt auf ein oder wenige Jahre. Genauere Angaben zur Abgrenzung der lokalen Populationen können daher nicht gemacht werden (BFN 2012).

Das Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers erstreckt sich von den Pyrenäen über Mittel-, Süd-

und Südosteuropa bis weit nach Vorderasien hinein. Auf der Iberischen Halbinsel und in Nordafrika gibt es isolierte Teilareale. In der norddeutschen Tiefebene erreicht die Art ihre nördliche Arealgrenze. Schwerpunkte der Verbreitung in Deutschland befinden sich zum einen in Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, zum anderen in Teilen Südwestdeutschlands, wo z.B. das südliche Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Teile von Rheinland-Pfalz, Südhessen sowie das Alpenvorland besiedelt werden. Die Vorkommen sind nur lokal, dafür aber sehr individuenstark verbreitet. In Baden-Württemberg liegen die aktuellen Nachweise der Art weit verstreut (LUBW 2014)

Der dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegene Nachweis erfolgte 2012 innerhalb des TK 25 „Künzelsau“ (LANDESDATENBANK SCHMETTERLINGE BADEN-WÜRTTEMBERGS AM STAATLICHEN MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE 2018, LUBW 2014).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Zum Nachtkerzenschwärmer ist sehr wenig bekannt, evtl. weitet die Art aktuell ihr Areal nach Norden und in vertikal höher gelegene Regionen (> 500 m) aus (RENNWALD 2005). Es treten starke Bestandsfluktuationen auf. Aufgrund des immer wieder plötzlichen Auftretens in neu entstandenen Habitaten kann von einer großen Mobilität und gutem Ausbreitungsvermögen ausgegangen werden (ERNST 1994, TRAUB 1994 in LEOPOLD et al. 2006), was auch der Pioniercharakter der Habitate nahe legt (LEOPOLD et al. 2006)

Aus Baden-Württemberg liegen keine systematischen Erhebungen, sondern nur Zufallsbeobachtungen vor. Zahlreiche Vorkommen sind jedoch bekannt, rückläufige Tendenzen sind nicht zu erkennen. Der Erhaltungszustand der Art wird für Baden-Württemberg daher hinsichtlich des Verbreitungsgebiets und der Zukunftsaussichten als günstig eingestuft, wohingegen Population und Habitat nicht bewertet werden können (LUBW 2014).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das potenzielle Larvalhabitat des Nachtkerzenschwärmers auf Flurstück 1688 entlang der Böschungen und in den Randbereichen der Abstellfläche wird im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans vollständig durch eine Produktions- und Logistikhalle überbaut. Im Zuge dessen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers vollständig zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mit einer Schädigung anderer essentieller Teilhabitate, die nicht in Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten steht, ist nicht zu rechnen. Das Imago des Nachtkerzenschwärmers besucht eine breite Bandbreite an Nektarpflanzen, die im näheren Umfeld wachsen, daher ist dessen Nahrungshabitat durch die Maßnahmen nicht gefährdet.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Da Insekten im Vergleich zu anderen Tiergruppen eine sehr geringe bis keine Fluchtdistanz zum Menschen und menschlichen Bauwerken einhalten, sind keine anthropogenen Störungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers zu erwarten, die nicht mit der gleichzeitigen Zerstörung der Fortpflanzungsstätten einhergehen (siehe 4.1 a und b).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um das Angebot an geeigneten Larvalhabitaten für den Nachtkerzenschwärmer zu sichern, ist die entfallende Fläche **im Bereich der geplanten Bebauung auf dem Flurstück Nr. 1688** durch die Anlage von 450 m² eines sonnig-warmen Saums auf lockerem Boden mit Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*, *E. tetragonum* und *E. parviflorum*) als Raupenfraßpflanzen sowie Nektarpflanzen wie Natternkopf (*Echium vulgare*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) oder Nelken (*Dianthus*, *Silene*) als Saugpflanzen für die Imagines zu ersetzen. Dies kann durch die Herstellung eines begrünten Walls durch die Aufschüttung des im Geltungsbereich im Bereich des Weidenröschenbestands abgetragenen Oberbodens sowie die zusätzliche Ansaat weiterer Nektarpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer erfolgen. Die Planung hat in Abstimmung mit einem qualifizierten Fachplaner zu erfolgen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs erfolgt anhand des Abgrenzungsplans zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung“ in Künzelsau-Kemmeten (Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stand: 25.04.2022).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Zuge der Überbauung von Flurstück 1688 geht ein kleines potenzielles Larvalhabitat vollständig verloren. Da keine vergleichbaren Flächen in der näheren Umgebung bekannt sind, muss davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion für den Nachtkerzenschwärmer im räumlichen Zusammenhang ohne Aufwertung eines Ersatzhabitat auf lange Sicht nicht gewahrt wird. Da keine konkreten Nachweise der Art vorliegen und der Nachtkerzenschwärmer aufgrund der unsteten Lebensweise und großen Mobilität jedoch nicht zwingend auf die kontinuierliche Verfügbarkeit des entfallenden Lebensraums angewiesen ist, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Stattdessen kann die Maßnahmenumsetzung nach fachgutachterlicher Einschätzung auch nach Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen und ist somit als anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahme einzuordnen (siehe Punkt 4.1 d).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der unter 4.1 beschriebenen möglichen Schädigung des Larvalhabitats kommt es, sofern Nachtkerzenschwärmer zu diesem Zeitpunkt in der Fläche reproduzieren, zwangsläufig auch zu einer Schädigung von Eiern oder Raupen, die von Ende April bis Ende August in ihrem Larvalhabitat anzutreffen sind.

Zur Verpuppung wandern die Raupen bis über 100 m ab und überdauern den Winter im Boden vergraben im immobilen Puppenstadium. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabenbereichs sowie des großen Anteils an (teil-)versiegelten Flächen ist davon auszugehen, dass der Eingriffsbereich nur einen kleinen Anteil potenzieller Ruhestätten der Puppen des Nachtkerzenschwärmers umfasst. Somit ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen und nach §44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG ein Eingriff während der Überwinterungsphase zulässig (vgl. TRAUTNER und HERMANN 2011).

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsraum verändert sich nicht in erheblichem Maße. Daher ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, das nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, auszugehen.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Ein Eingriff in das entfallende Larvalhabitat darf frühestens nach dem 31. September geschehen.
- Um eine Wiederbesiedlung bei späterem Baubeginn zu verhindern, muss eine Mahd der Gras-/Krautvegetation Fläche [im Bereich der geplanten Bebauung auf dem Flurstück Nr. 1688](#) vor geplanter Überbauung dieser Fläche zwischen 31. September und 31. März erfolgen. Im Anschluss ist die Vegetation bis zum Beginn der Baumaßnahmen kurz zu halten, so dass ein Aufwuchs von Weidenröschen nachhaltig verhindert wird.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Da Insekten im Vergleich zu anderen Tiergruppen und -arten eine sehr geringe bis keine Fluchtdistanz zum Menschen und menschlichen Bauwerken einhalten, sind keine anthropogenen Störungen hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

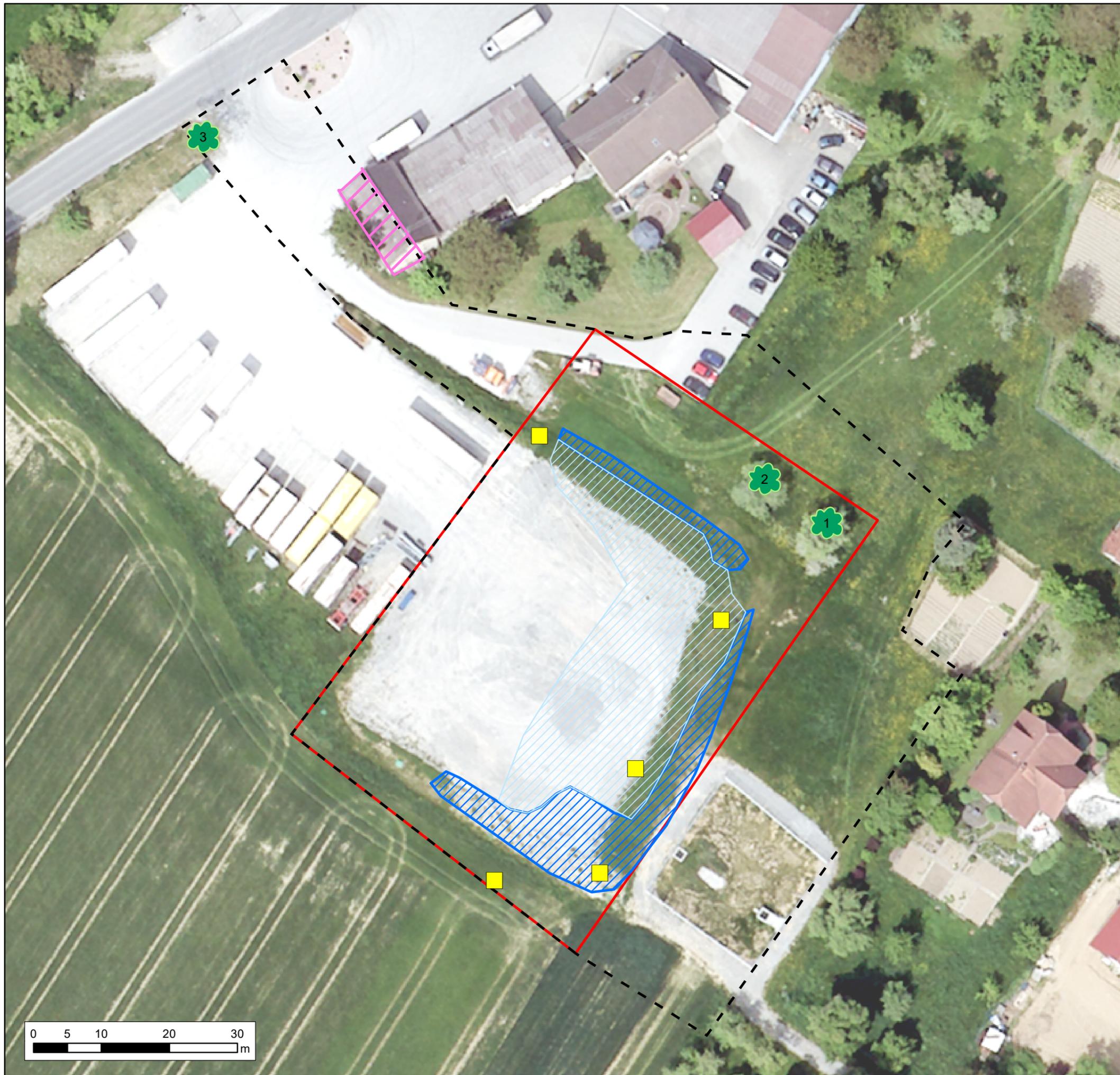
Da der Nachtkerzenschwärmer keiner erheblichen Störung unterliegt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein



Legende

Habitatstrukturen

-  Habitatbäume (nummeriert)
-  Einzelpflanzen Weidenröschen
-  Weidenröschenbestand
-  Habitatstrukturen an Gebäuden

Sonstige Planzeichen

-  künstliche Versteckstrukturen für Reptilien
-  Grenze Vorhabensbereich
-  Grenze Geltungsbereich



Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung, Spedition Hamprecht", Künzelsau-Kemmeten

Faunistische Erfassungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung	Maßstab: 1:550		
	Format: DIN A3		
Karte 1: Untersuchungsergebnisse der Habitatkartierung	Datum	Zeichen	
	Kartierung	06-07/21 04/22	VN/TS/ AS
Auftraggeber: Kraftverkehr u. Spedition Heinrich Hamprecht e. Kfm.	Kartographie	07/21 04/22	AS/FD
	Prüfung	05/22	FD


 Planbar Güthler GmbH
 Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
 Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
 E-Mail: info@planbar-guethler.de
 Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
 Ludwigsburg,
 10.05.2022
